Abbildung 9: Stimmzettel bei mehreren Vorlagen vor der Einführung des doppelten Ja

Volksabstimmung vom 3. Oktober 1954

betreffend die Initiative über die Fischereikarten.

Frage:	**Antwort:** ja oder nein
Wollt Ihr den Entwurf der Initianten annehmen?	.....
oder	
Wollt Ihr den Gegenentwurf des Landtages annehmen?	.....

Ungültig sind Stimmzettel, welche Bemerkungen ehrverletzenden Inhaltes oder Bedingungen, Befristungen oder Auflagen enthalten.

Quelle: LI LA RF 271/65.

4.5.3 Volksabstimmung über mehr als eine Vorlage mit doppeltem oder mehrfachem Ja

Seit der Einführung der Möglichkeit des doppelten oder mehrfachen Ja[384] bei Volksabstimmungen im Jahr 1987 (LGBl. 1987.049) wird bei mehreren Vorlagen zum gleichen Sachverhalt der Entscheid der Abstim-

384 Dies ist nicht zu verwechseln mit dem «doppelten Ja» oder «doppelten Mehr» bei schweizerischen Bundesabstimmungen, welches im Auszählverfahren mehrheitliche Zustimmung der Stimmbürger (Volksmehr) und mehrheitliche Zustimmung der Kantone (Ständemehr) bedeutet. Das in Liechtenstein 1987 eingeführte doppelte oder mehrfache Ja besteht als Abstimmungsverfahren auch in verschiedenen Schweizer Kantonen. In der Bundesverfassung vom 18. April 1999 regelt Art. 139b das Verfahren bei Initiative und Gegenentwurf (das Verfahren war bereits 1987 mittels einer Volksabstimmung eingeführt worden). Dabei kann beiden Vorlagen zugestimmt werden und bei doppelter Zustimmung kann einer Vorlage der Vorrang gegeben werden. Bei der Ermittlung der siegreichen Vorlage wird allenfalls noch der prozentuale Anteil der Volksstimmen und Ständestimmen berücksichtigt.